

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhalt	XI
Einführung	1
A. Einleitende Überlegungen	1
B. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes und begriffliche Klarstellung zur Konzernverantwortlichkeit	7
C. Zum Gang der Darstellung	9
Erstes Kapitel Allgemeine Vorgaben der Gesamtrechtsordnung für einen sanktionsrechtlichen Unternehmensbegriff	11
§ 1 Der Unternehmensbegriff – im Spannungsfeld zwischen allgemeinem Sprachgebrauch und Fachterminus	11
A. Das Unternehmen als Wirtschaftsakteur in der gesellschaftlichen Wahrnehmung	11
B. Denotation des Unternehmensbegriffs in der Rechtswissenschaft	13
§ 2 Außerbußgeldrechtliche Vorgaben für die Bestimmung des verantwortlichen Unternehmens	18
A. Bemühungen um einen rechtsgebietsübergreifenden Unternehmensbegriff ...	18
B. Einheit der Rechtsordnung vs. bereichsspezifische Entwicklung	23
Zweites Kapitel Bestimmung des Unternehmensbegriffs speziell für das Ordnungswidrigkeitenrecht	49
§ 3 Korrelation von Konzernverantwortlichkeit und Unternehmensbebußung im allgemeinen Ordnungswidrigkeitenrecht sowie im Kartellordnungs- widrigkeitenrecht de lege lata	50
A. Das Verantwortungskonzept der sog. »Unternehmens«geldbuße des § 30 OWiG als Ausgangspunkt für die Sanktionierung kollektiver Einheiten ...	50
B. Das Verantwortungskonzept des nationalen Kartellordnungswidrigkeitenrechts	78
Drittes Kapitel Integrierung des Unternehmensverantwortungsmodells in (nationale) Bußgeldregime	249
§ 4 Das Unternehmensverantwortungsmodell der 9. GWB-Novelle als sektorales Sonderregime?	249

IX

A.	Unternehmensbezogenes Bußgeldrecht der Europäischen Union und Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einführung unternehmensgerichteter Geldbußen	251
B.	Entwicklungen in unionsrechtlich vorgezeichneten Sanktionsregimen	252
C.	Zusammenfassung und offene Fragen	299
§ 5	Bestimmung des verantwortlichen Unternehmens nach Maßgabe eines allgemeinen bußgeldrechtlichen Unternehmensverantwortungsmodells nach dem Vorbild der 9. GWB-Novelle	302
A.	Erwägungen zugunsten einer Einbindung des Unternehmensverantwortlichkeitsmodells nach der 9. GWB-Novelle in weitere Bußgeldregime	302
B.	Konkrete Übertragbarkeit des Unternehmensverantwortungsmodells nach dem Vorbild der 9. GWB-Novelle auf das Sanktionsregime des Finanzrechts und Einbindung in das datenschutzrechtliche Sanktionsregime als zulässige nationale Abweichung im Rahmen der DS-GVO	315
C.	Vorgaben für ein allgemeines Unternehmensverantwortungsmodell nach dem Vorbild der 9. GWB-Novelle und Einbindung in ein ordnungswidrigkeitenrechtliches Bußgeldregime de lege ferenda	361
§ 6	Resümee und Ausblick	390
A.	Zusammenfassung	390
B.	Ausblick	410
	Abkürzungen	411
	Literatur	415
	Sachregister	441

Inhalt

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Einführung	1
<i>A. Einleitende Überlegungen</i>	1
<i>B. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes und begriffliche Klarstellung zur Konzernverantwortlichkeit</i>	7
<i>C. Zum Gang der Darstellung</i>	9
Erstes Kapitel Allgemeine Vorgaben der Gesamtrechtsordnung für einen sanktionsrechtlichen Unternehmensbegriff	11
§ 1 Der Unternehmensbegriff – im Spannungsfeld zwischen allgemeinem Sprachgebrauch und Fachterminus	11
<i>A. Das Unternehmen als Wirtschaftsakteur in der gesellschaftlichen Wahrnehmung</i>	11
<i>B. Denotation des Unternehmensbegriffs in der Rechtswissenschaft</i>	13
I. Die Ausprägungen des Unternehmensbegriffs in der Rechtswissenschaft	15
II. Fazit: Teleologische Begriffsbestimmung als Mittel zum Zweck	16
§ 2 Außerbußgeldrechtliche Vorgaben für die Bestimmung des verantwortlichen Unternehmens	18
<i>A. Bemühungen um einen rechtsgebietsübergreifenden Unternehmensbegriff</i>	18
I. Literatur	19
II. Höchstrichterliche Rechtsprechung	21
III. Ablehnende Stimmen	22
IV. Fazit	23
<i>B. Einheit der Rechtsordnung vs. bereichsspezifische Entwicklung</i>	23
I. Gesellschaftsrechtliche Unternehmensdogmatik als verallgemeinerungsfähiger Regelungsansatz für das Bußgeldrecht?	24
1. Der Begriff »Unternehmen« aus handels- und gesellschaftsrechtlicher Sicht	24
a) Konzentrationserscheinungen von Unternehmen: der Konzern im Aktienrecht	27
aa) Der Konzern im Spannungsfeld von »Einheit und Vielheit«	29
bb) Rechtliche Einordnung des Konzerns durch § 18 AktG	30

cc)	Notwendige Abgrenzung des Konzerns von sonstigen Konzentrationsformen kollektiver Einheiten im Gesellschaftsrecht	32
b)	Öffnet die gesellschaftsrechtliche Dogmatik den Unternehmensbegriff für den Konzern?	34
2.	Bindung eines bußgeldrechtlichen Unternehmensbegriffs an die handels- und gesellschaftsrechtlichen Befunde	35
a)	Tauglichkeit der handels- und gesellschaftsrechtlichen Unternehmensdogmatik für das Bußgeldrecht	36
aa)	Gründe für die Hinnahme einer Diskrepanz zwischen wirtschaftlichen und sozialen Realitäten einerseits und Recht andererseits in der handels- und gesellschaftsrechtlichen Dogmatik	38
(1)	Die Bedeutung des gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips für das Bußgeldrecht	40
(2)	Zwischenergebnis	41
bb)	Fehlende Berücksichtigung von Konzernsituationen im handels- und gesellschaftsrechtlichen Verständnis von Unternehmen	41
cc)	Der dogmatische Unterschied zwischen Haftung und Ahndung	44
b)	Stellungnahme: Untauglichkeit der handels- und gesellschaftsrechtlichen Unternehmensdogmatik für das Bußgeldrecht	45
3.	Ergebnis	46
II.	Fazit	47
 Zweites Kapitel Bestimmung des Unternehmensbegriffs speziell für das Ordnungswidrigkeitenrecht		 49
 § 3 Korrelation von Konzernverantwortlichkeit und Unternehmensbebußung im allgemeinen Ordnungswidrigkeitenrecht sowie im Kartellordnungswidrigkeitenrecht de lege lata		 50
A.	<i>Das Verantwortungskonzept der sog. »Unternehmens«geldbuße des § 30 OWiG als Ausgangspunkt für die Sanktionierung kollektiver Einheiten</i>	50
I.	Grundlagen	51
1.	Vorliegen einer verbandsbezogenen Anknüpfungstat	51
2.	Dogmatische Konzeption von Handlungszurechnung und Schuldvorwurf (Vertreterbezug)	52
II.	Unternehmen als Norm- und Sanktionsadressaten des § 30 OWiG?	55
III.	Konzerne als Ahndungssubjekte des § 30 OWiG?	58
1.	Das Rechtsträgerprinzip als Grundlage für die Bestimmung des Sanktionsadressaten	58
a)	Verantwortungserstreckung auf weitere Rechtsträger durch § 30 Abs. 2a OWiG	60
aa)	Die sog. Identitätsrechtsprechung des BGH und ihre Auswirkungen auf die strikte Rechtsträgerverantwortung des § 30 Abs. 1 OWiG	60
bb)	Punktelle Durchbrechung der strikten Rechtsträgerverantwortung durch die Schaffung neuer Sanktionssubjekte durch § 30 Abs. 2a OWiG	62
b)	Fazit zu § 30 Abs. 2a OWiG	63
2.	Konzernverantwortung über § 30 OWiG i.V.m. §§ 130, 9 OWiG	64

a) Tatbestandsvoraussetzungen der betrieblichen Aufsichtspflichtverletzung	65
b) Normadressaten des § 130 OWiG	66
c) Konzerne als Sanktionsadressaten im Rahmen von § 130 OWiG?	67
aa) Befürwortende Ansichten	68
bb) Ablehnende Ansichten: Beschränkung der Aufsichtspflicht auf den Konzernbereich	71
cc) Rechtsprechung	72
dd) Würdigung	73
IV. Zusammenfassung und Ergebnis zu § 30 OWiG	76
<i>B. Das Verantwortungskonzept des nationalen Kartellordnungswidrigkeitenrechts</i>	<i>78</i>
I. Grundlagen	79
1. Beeinträchtigungen des Marktes als »Bagatellverstöße« des nationalen Ordnungswidrigkeitenrechts?	79
2. Allgemeine Tatbestandsstruktur: § 81 GWB als zugleich unechte und echte Blankettverweisung	80
3. Notwendige begriffliche Distinktion zwischen Normadressat, materiellem Sanktionsadressat und Entscheidungsadressat	81
4. Auswirkungen des Unionsrechts auf Auslegung und Anwendung des nationalen Kartell- und Kartellordnungswidrigkeitenrechts	82
II. Ausgangslage der 9. GWB-Novelle: das geldbußenrechtliche Verantwortungskonzept nach der 8. GWB-Novelle	86
1. Normadressaten der Verhaltensnormen nach der 8. GWB-Novelle	87
a) Der Unternehmensbegriff des GWB	88
b) Unternehmenseigenschaft des Konzerns nach dem wettbewerbsrechtlichen Unternehmensbegriff	90
2. Zwischenergebnis	91
3. Sanktionsadressaten des Verantwortungskonzepts der 8. GWB-Novelle (materieller Sanktionsadressat)	91
a) Täter eines Kartellrechtsverstößes – das individualstrafrechtliche Leitbild	92
b) Sanktionsadressaten	94
aa) Natürliche Personen	95
bb) Unternehmen	96
(1) Auswirkung der Rechtsträgerverantwortung des § 30 Abs. 1 OWiG auf die Sanktionssubjekte	96
(2) Die Einbeziehung des Rechtsnachfolgers in das Sanktionssubjekt Verband	97
(3) Zusammenfassung	98
4. Zwischenfazit: Auseinanderfallen von Norm- und Sanktionsadressat	99
5. Bezugsgröße für die Bemessung der Bußgeldhöhe (sachlicher Ahndungsumfang)	100
a) Der Unternehmensbegriff des § 81 Abs. 4 S. 2 GWB a.F.	101
b) Punktueller Systembruch durch die Entfernung von der juristischen Person als Bezugseinheit	104
aa) Vorteile der wirtschaftlichen Einheit als Bezugsgröße für die Bußgeldbemessung	106

bb)	Folgen des Systembruchs: Einführung einer Unternehmensgeldbuße ins deutsche Kartellordnungswidrigkeitenrecht durch § 81 Abs. 4 S. 2 GWB a.F.?	110
c)	Zusammenfassung	111
6.	Entscheidungs- und Zustellungsadressat (formeller Sanktionsadressat)	112
7.	Zusammenfassung: Das Verantwortungskonzept des GWB nach der	
8.	GWB-Novelle	112
8.	Verbleibende Sanktionslücken	114
III.	Leitbild der 9. GWB-Novelle: das Konzept der Unternehmensverantwortlichkeit im europäischen Wettbewerbsrecht	116
1.	Allgemeine Tatbestandsstruktur des europäischen Kartellordnungswidrigkeitenrechts	117
2.	Der Unternehmensbegriff als zentraler Anknüpfungspunkt im Verantwortungskonzept des europäischen Wettbewerbsrechts	118
a)	Das Unternehmen als Normadressat	118
b)	Das Unternehmen als Täter der Zuwiderhandlung und materieller Sanktionsadressat	119
aa)	Handlungs- und Schuldzuschreibung an das Unternehmen	120
bb)	Ausschließliche Sanktionierung des Unternehmens	123
c)	Das Unternehmen als Bezugsgröße für die Bemessung der Geldbuße	124
3.	Abgrenzungs- und Zuordnungsfunktion des Unternehmensbegriffs im europäischen Wettbewerbsrecht	124
4.	Die Bestimmung des Unternehmens im europäischen Wettbewerbsrechts	125
a)	Funktionaler Unternehmensbegriff	126
b)	Einbeziehung mehrerer Konzerngesellschaften über das Konzept der wirtschaftlichen Einheit	129
aa)	Bestimmende Einflussnahme	130
(1)	Widerlegliche Vermutung der Ausübung eines tatsächlichen Einflusses: Akzo Nobel	132
(2)	Widerlegbarkeit der Akzo Nobel-Vermutung	133
(3)	Rechtsstaatliche Kritik an der Akzo Nobel-Vermutung und ihre dogmatische Rechtfertigung auf europäischer Ebene	134
bb)	Folgen der Einbeziehung mehrerer Konzerngesellschaften: Benachteiligung oder Privilegierung des Konzerns?	135
cc)	Das Konzept der wirtschaftlichen Einheit – Ausdruck eines weiten Unternehmensbegriffs oder reines Zurechnungsmodell?	137
(1)	Begründungsansatz der Kommission	137
(2)	Begründungsansatz des EuGH	138
(3)	Würdigung	140
c)	Zusammenfassung	141
5.	Adressat(en) der Bußgeldentscheidung	142
a)	Eigene Rechtspersönlichkeit des Unternehmens	143
b)	Zweistufigkeit des europäischen Sanktionsregimes: Differenzierung zwischen Ahndungssubjekt und Entscheidungsadressat	144
6.	Auswirkungen von Umstrukturierungen auf die Unternehmensverantwortlichkeit	147
a)	Rechtlicher oder wirtschaftlicher Untergang des kartellbefangenen Rechtsträgers	149

aa) Voraussetzungen für das Einrücken in die Haftung durch den Rechtsnachfolger	151
bb) Wirtschaftliche und funktionale Identität	152
b) Übertragung des kartellbefangenen Geschäftsbereichs bei Fortbestehen des unmittelbaren Ahndungssubjekts	153
aa) Voraussetzung eines Einrückens in die Haftung bei Übertragung der Wirtschaftstätigkeit auf einen anderen Rechtsträger	153
bb) Bestehen einer strukturellen Verbindung	154
c) Würdigung des europäischen Verantwortungskonzepts vor dem Hintergrund der Verantwortlichkeit des Rechtsnachfolgers im nationalen Recht nach § 30 Abs. 2a OWiG	156
7. Zusammenfassung: Unternehmensverantwortungsmodell im europäischen Wettbewerbsrecht	157
IV. Das geldbußenrechtliche Verantwortungskonzept der 9. GWB-Novelle	159
1. Normadressaten	161
2. Sanktionsadressaten (materieller Sanktionsadressat)	162
a) Natürliche Personen	162
b) Die unmittelbare Tätergesellschaft als Sanktionsadressat nach § 81 Abs. 1–3 GWB i.V.m. § 30 Abs. 1 OWiG	163
c) Normierung weiterer Sanktionsadressaten innerhalb der wirtschaftlichen Einheit über § 81 Abs. 3a GWB a.F. (§ 81a Abs. 1 GWB n.F.)	164
aa) Anknüpfungstat einer Leitungsperson (Repräsentationsmodell)	165
bb) Unternehmenszugehörigkeit und bestimmende Einflussnahme	166
cc) Einbeziehung der Konzernobergesellschaft(en) in den Kreis tauglicher Sanktionsadressaten auf der Grundlage der unternehmensgerichteten Geldbuße	169
(1) Dogmatische Herleitung: kontrastive Darstellung zweier Varianten	170
(a) 1. Variante: Doppeltes Verbandsverantwortlichkeitsmodell	172
(b) 2. Variante: Einführung eines einheitlichen Unternehmensverantwortungsmodells unter Beibehaltung des Rechtsträgerprinzips	175
(2) Bewertung der Verfassungsmäßigkeit von § 81 Abs. 3a GWB im Hinblick auf den Schuldgrundsatz	180
(a) Wahrung des Schuldgrundsatzes bei Annahme einer doppelten Rechtsträgerverantwortung (1. Variante)?	183
(b) Wahrung des Schuldgrundsatzes bei Annahme eines eigenständigen Unternehmensverantwortungsmodells (2. Variante)?	185
(aa) Anwendbarkeit des Schuldgrundsatzes auf Unternehmen	186
(bb) Das Unternehmen als sachgerechte Bezugsgröße sanktionsrechtlicher Verantwortungszuschreibung im Kartellordnungswidrigkeitenrecht	190
(cc) Keine Aufspaltung des Kartellverstoßes in verschiedenartige Schuldvorwürfe bei Annahme eines einheitlichen Unternehmensverantwortungsmodells	192

(3) Zwischenergebnis	196
(4) Würdigung	197
(a) Exegese des § 81 Abs. 3a GWB mittels allgemein anerkannter Auslegungsmethoden	198
(aa) Grammatische Auslegung	200
(bb) Systematische Auslegung	203
(cc) Historische Auslegung	207
(dd) Teleologische Auslegung	210
(ee) Unionsrechtskonforme Auslegung	218
(b) Fazit	221
dd) Zwischenergebnis: Unternehmensverantwortungsmodell unter Beibehaltung des Rechtsträgerprinzips	222
ee) Bewertung: Unternehmenszugehörigkeit und Konzept der wirtschaftlichen Einheit als Zurechnungstatbestand	223
ff) Unternehmensverantwortung in Fällen der Nachfolge	225
(1) Erstreckung der Verantwortlichkeit auf den (partiellen) Gesamtrechtsnachfolger (§ 81 Abs. 3b GWB a.F., jetzt § 81a Abs. 2 GWB)	227
(2) Erstreckung der Verantwortlichkeit auf den wirtschaftlichen Nachfolger (§ 81 Abs. 3c GWB a.F., jetzt: § 81a Abs. 3 GWB)	229
d) Zusammenfassung	233
3. Bezugsgröße für die Bemessung der Bußgeldhöhe: sachlicher Ahndungsumfang	235
4. Entscheidungsadressaten als formelle Sanktionsadressaten	238
5. Zusammenfassung der Ergebnisse: Das Unternehmensverantwor- tungsmodell des Kartellordnungswidrigkeitenrechts nach der 9. GWB-Novelle	242
V. Beibehaltung des rechtsträgerbezogenen Unternehmensverantwor- tungsmodells der 9. GWB-Novelle im Sanktionsregime der 10. GWB-Novelle	246
Drittes Kapitel Integrierung des Unternehmensverantwortungsmodells in (nationale) Bußgeldregime	249
§ 4 Das Unternehmensverantwortungsmodell der 9. GWB-Novelle als sektorales Sonderregime?	249
<i>A. Unternehmensbezogenes Bußgeldrecht der Europäischen Union und Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einführung unternehmensgerichteter Geldbußen</i>	<i>251</i>
<i>B. Entwicklungen in unionsrechtlich vorgezeichneten Sanktionsregimen</i>	<i>252</i>
I. Ordnungswidrigkeitenrechtliches Finanzaufsichts- und Kapitalmarktrecht	252
1. Behebung defizitärer Strukturen der mitgliedstaatlichen Finanzmärkte durch unionsrechtlich determinierte Mindeststandards	253
2. Verantwortlichkeit juristischer Personen	255
3. Sanktionierung konzernierter Tätergesellschaften auf Konzernniveau	256
4. Bewertung vor dem Hintergrund der Fortentwicklung des kartell- ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verantwortungskonzepts	260
5. Fazit	261
II. Europäisches Datenschutzrecht	262

1. Der geldbußenrechtliche Unternehmensbegriff der EU-DS-GVO	265
a) Erwägungsgrund 150 Satz 3 EU-DS-GVO und seine potentiellen Auswirkungen auf das Sanktionsregime des europäischen Datenschutzrechts	265
b) Inkonsistenz der EU-DS-GVO im Hinblick auf die Auslegung des geldbußenrechtlichen Unternehmensbegriffs	266
c) Auflösung des gesetzgeberischen Widerspruchs	267
aa) Erwägungen zugunsten einer formal-juristischen Auslegung	268
bb) Erwägungen zugunsten einer funktional-wirtschaftlichen Auslegung	271
cc) Alternativer Ansatz: die datenschutzrechtliche Einheit als Substitut der wirtschaftlichen Einheit im Datenschutzrecht	274
dd) Stellungnahme	275
2. Folgen der Anwendung des funktionalen Unternehmensbegriffs für die Ahndung datenschutzrechtlicher Verstöße durch die nationalen Datenschutzbehörden	286
a) Ermittlung des Sanktionsrahmens	287
b) Einbeziehung der Konzernobergesellschaft in die Unternehmens- verantwortlichkeit	288
c) Einbeziehung des rechtlichen und wirtschaftlichen Nachfolgers in die Unternehmensverantwortlichkeit	292
d) Materiell-rechtliche Implikationen des funktionalen Unternehmens- begriffs des Unionskartellrechts: Heranziehung von Beweis- vermutungen für die Feststellung einer wirtschaftlichen Einheit?	293
3. Bewertung vor dem Hintergrund der Fortentwicklung des kartell- ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verantwortungskonzepts	298
C. Zusammenfassung und offene Fragen	299
§ 5 Bestimmung des verantwortlichen Unternehmens nach Maßgabe eines allgemeinen bußgeldrechtlichen Unternehmensverantwortungsmodells nach dem Vorbild der 9. GWB-Novelle	302
A. Erwägungen zugunsten einer Einbindung des Unternehmensverant- wortlichkeitsmodells nach der 9. GWB-Novelle in weitere Bußgeldregime	302
I. Bedürfnis einer sanktionsrechtlichen Spiegelung wirtschaftlicher Realitäten . .	303
1. Sanktionsrechtliche Rechtfertigung einer Gleichbehandlung von Konzern und Einzelgesellschaft	304
a) Mindestmaß an beherrschender Einflussnahme innerhalb des Konzernverbundes	306
b) Eignung des Unternehmensbegriffs für die Herstellung einer Gleichbehandlung	307
c) Ausreichende Berücksichtigung der ökonomischen Handlungseinheit über das »wirtschaftlich-funktionale Rechtsträgerprinzip« im Bußgeldregime der 9. GWB-Novelle	308
2. Zwischenergebnis	309
II. Aufgreifen bereits bekannter Strukturen	310
III. Schlussfolgerungen und notwendige Übertragungsvoraussetzungen	314

<i>B. Konkrete Übertragbarkeit des Unternehmensverantwortungsmodells nach dem Vorbild der 9. GWB-Novelle auf das Sanktionsregime des Finanzrechts und Einbindung in das datenschutzrechtliche Sanktionsregime als zulässige nationale Abweichung im Rahmen der DS-GVO</i>	315
I. Übertragbarkeit auf das Finanzaufsichts- und Kapitalmarktordnungswidrigkeitenrecht?	315
1. Verantwortungskonzept de lege lata	316
2. Integration des Unternehmensverantwortungsmodells nach dem Vorbild der 9. GWB-Novelle	317
a) Imperativ des Europarechts im Finanzaufsichtsrecht der Banken	318
aa) Übernahme des (europäischen) Unternehmensverantwortungsmodells im EZB-Bußgeldrecht	318
bb) Übernahme des Unternehmensverantwortungsmodells nach dem Vorbild der 9. GWB-Novelle in das nationale Recht der Bankenaufsicht	322
b) Bestehen eines sanktionsrechtlichen Bedürfnisses nach Gleichbehandlung von Einzelgesellschaft und Konzern im Kapitalmarktsanktionenrecht?	324
c) Keine funktionale Bestimmung der kapitalmarktrechtlich gesteuerten Einheit	326
3. Fazit und Ausblick	327
II. Übertragbarkeit auf das Datenschutzordnungswidrigkeitenrecht	331
1. Verantwortungskonzept de lege lata: Europäisches Unternehmensverantwortlichkeitsmodell und Friktionen zum nationalen Ordnungswidrigkeitenrecht	332
a) Divergenzen mit Blick auf das Schuldprinzip	332
b) Konkretisierungsbedarf mit Blick auf Art. 103 Abs. 2 GG	333
2. Integration des Unternehmensverantwortungsmodells nach dem Vorbild der 9. GWB-Novelle	334
a) Anwendbarkeit von § 30 OWiG neben Art. 83 DS-GVO	336
aa) Entscheidung des LG Bonn vom 11.11.2020	336
bb) Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts der Bundesrepublik Österreich vom 19.08.2019 und Beschluss des LG Berlin vom 18.02.2021	338
cc) Würdigung	341
dd) Zwischenergebnis	348
b) Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die Etablierung einer Unternehmensverantwortlichkeit im allgemeinen Datenschutzrecht	348
c) Verantwortlichkeit des Unternehmens im Sinne der wirtschaftlichen Einheit für datenschutzrechtliche Verstöße	350
aa) Sanktionierung der Tätergesellschaft über § 30 OWiG für die sanktionsrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens im Datenschutzrecht	351
(1) Anknüpfung der Unternehmensverantwortung an die datenschutzrechtliche Zuwiderhandlung einer natürlichen Person mit Leitungsverantwortlichkeit nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Nr. 1–5 OWiG	352
(2) Zwischenergebnis	355

bb) Einbeziehung der Konzernobergesellschaften sowie des rechtlichen und wirtschaftlichen Nachfolgers in die datenschutzrechtliche Unternehmensverantwortung	356
(1) Vorschlag für die Einfügung eines § 41a BDSG	357
(2) Begründung zu § 41a Absätze 1 bis 5 BDSG	358
III. Fazit	359
C. <i>Vorgaben für ein allgemeines Unternehmensverantwortungsmodell nach dem Vorbild der 9. GWB-Novelle und Einbindung in ein ordnungswidrigkeitenrechtliches Bußgeldregime de lege ferenda</i>	
I. Voraussetzungen für die sektorale Etablierung eines bußgeldrechtlichen Unternehmensverantwortungsmodells	361
1. Verpflichtung aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben	362
2. Sanktionsrechtliches Bedürfnis nach Gleichbehandlung von Einzelgesellschaft und Konzern	362
II. Normadressaten: wirtschaftlich-funktionale Bestimmbarkeit	363
III. Ahndungsebene	365
1. Sanktionsadressaten (materielle Sanktionsadressaten)	365
a) Unmittelbare materiell-rechtliche Sanktionsadressaten	365
b) Materiell-rechtliche Sanktionsadressaten im Falle gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungsmaßnahmen mit Auswirkungen auf die originären Sanktionssubjekte	366
2. Taugliche Anknüpfungstäter (Repräsentationsmodell)	367
3. Dogmatische Begründung des Schuldvorwurfs	367
4. Bezugsgröße für die Bemessung der Bußgeldhöhe: sachlicher Ahndungsumfang	368
IV. Verfahrensrechtliche Ausgestaltung	369
1. Entscheidungsadressaten (formelle Sanktionsadressaten)	369
2. Entsprechende Anwendung der Regeln über die Gesamtschuld – weiterer Klärungsbedarf	369
V. Exkurs: Aufeinandertreffen von unternehmens- und verbandsgerichteter Sanktionierung »derselben Tat«	373
1. Notwendige Vorüberlegungen	375
a) Der Grundsatz ne-bis-in-idem und seine Ausprägung als Doppelahndungsverbot im Ordnungswidrigkeitenrecht	375
aa) Die sachliche und personale Dimension von ne bis in idem	377
bb) Die Ausgestaltung des Doppelahndungsverbotes in § 84 OWiG	378
cc) Verhältnis von Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten bei Ermittlung der prozessualen Tat	379
b) Die Subsidiaritätsregelung des Ordnungswidrigkeitenrechts	380
2. Zwischenergebnis	381
3. Ausgewählte Fallgestaltungen	382
a) Verhängung einer unternehmensgerichteten Geldbuße und einer Verbandssanktion nach dem VerSanG bei identischer Anknüpfungshandlung	382
b) Nachträgliche Verhängung einer verbandsgerichteten Geldbuße aufgrund »derselben Tat« bei Bestehen einer rechtskräftigen Entscheidung im Ordnungswidrigkeitenverfahren gegenüber dem Unternehmen	384

aa) Rechtskräftig verhängte Unternehmensgeldbuße aufgrund behördlicher Entscheidung	384
(1) Nachträgliche Verhängung einer verbandsgerichteten Geldbuße nach § 30 OWiG	384
(2) Nachträgliche Verhängung einer verbandsgerichteten Geldbuße auf Grundlage des VerSanG	386
bb) Rechtskräftig verhängte Unternehmensgeldbuße aufgrund gerichtlicher Entscheidung	387
(1) Nachträgliche Verhängung einer verbandsgerichteten Geldbuße nach § 30 OWiG	387
(2) Nachträgliche Verhängung einer verbandsgerichteten Geldbuße auf Grundlage des VerSanG	387
c) Nachträgliche Sanktionierung einer unternehmenszugehörigen Gesellschaft trotz bereits verhängter Unternehmensgeldbuße	388
§ 6 Resümee und Ausblick	390
<i>A. Zusammenfassung</i>	<i>390</i>
<i>B. Ausblick</i>	<i>410</i>
Abkürzungen	411
Literatur	415
Sachregister	441